

# HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Bullay

vom 01.07.2026



Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**INHALTSVERZEICHNIS**

|      |                                                                          |     |
|------|--------------------------------------------------------------------------|-----|
| § 1  | Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben                               | 3   |
| § 2  | Ausschüsse des Ortsgemeinderates                                         | 4   |
| § 3  | Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse            | 4   |
| § 4  | Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister | 5   |
| § 5  | Beigeordnete                                                             | 5   |
| § 6  | Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates               | 5   |
| § 7  | Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen                     | 6   |
| § 8  | Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters                             | 6   |
| § 9  | Aufwandsentschädigung der Beigeordneten                                  | 6-7 |
| § 10 | In-Kraft-Treten                                                          | 7   |

**§ 1****Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 Satz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafel, die sich an der Mehrzweckhalle, Kirchstraße 24, 56859 Bullay befindet bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer, nicht in der Verantwortung der Ortsgemeinde liegender Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf/durch Aushang an den Bekanntmachungstafel, die sich an der Mehrzweckhalle, Kirchstraße 24, 56859 Bullay befindet. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2**

### **Ausschüsse des Ortsgemeinderates**

(1) Der Ortsgemeinderat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss; der Haupt- und Finanzausschuss hat 5 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(2) Der Gemeinderat bildet neben dem Hauptausschuss folgende weitere Ausschüsse:

1. Rechnungsprüfungsausschuss
2. Bau- und Wegeausschuss

(3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 haben 5 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 haben folgende Ausschüsse 3 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter:

1. Rechnungsprüfungsausschuss

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden nach § 45 GemO aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.

(5) Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet:

1. Bau- und Wegeausschuss

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

(6) Der Gemeinderat bildet nach Bedarf weitere Ausschüsse in seiner Sitzung. Die Anzahl der zu wählenden Ausschussmitglieder wird durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt.

## **§ 3**

### **Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse**

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.

Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates über den Haushaltsplan.

#### **§ 4**

##### **Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister**

- (1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung über Vergabe von Aufträgen über Bau-, Dienst- und Lieferleistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € übertragen.
- (2) Wertgrenzen nach Absatz 1 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag.

#### **§ 5**

##### **Beigeordnete**

- (1) Die Ortsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.

#### **§ 6**

##### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von **20,00 €**. Das Sitzungsgeld nach Satz 1 wird auch bei digitaler Sitzungsteilnahme und bei Umlaufverfahren ungekürzt gewährt.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

- (1) Die Mitglieder Haupt- und Finanzausschusses erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von **20,00 €**.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 4 entsprechend.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Diese ist nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO um 10 v. H. erhöht.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohn- bzw. Einkommensteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Ortsgemeinderates, der Ausschüsse und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Ortsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung; sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten. § 6 Abs. 3 bis 4 gilt entsprechend.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten

## Hauptsatzung der Ortsgemeinde Bullay

---

für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 35,00 €. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(4) § 6 Abs. 3 bis 4 sowie § 8 Abs. 2 gelten entsprechend.

### § 10

#### In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.08.1994 außer Kraft

Bullay, den 30.06.2026

Ortsgemeinde Bullay



Matthias Müller, Ortsbürgermeister

